

§ 12

(1) Kann ausnahmsweise die Reinigung der Schornsteine nur durch seitliche Öffnungen erfolgen, so sind 80 cm unterhalb der Reinigungsöffnungen Standflächen mit Rückenschutz anzubringen, die mindestens 20 cm vom Schornstein Abstand haben müssen. Die Standflächen müssen auf rostgeschützten Eisenkonsolen befestigt sein, deren waagerechte Schenkel durch das Schornsteinmauerwerk hindurchführen und die an der gegenüberliegenden Schornsteinwand durch einen Splint zu verriegeln sind.

(2) Für die Maße und Unterstützungen der Standflächen finden die Bestimmungen über Laufbohlen sinngemäß Anwendung.

(3) Reinigungsöffnungen im Dachgeschoß dürfen nur auf freien, stets zugänglichen, geräumigen und ausreichend belichteten Bodengängen angebracht werden.

(4) Liegen diese Reinigungsöffnungen über den Kehlbalken oder bei anderen Dachkonstruktionen in entsprechender Höhe, so müssen die Schornsteine durch festliegende Laufbohlengänge verbunden werden.

Steigeisen und Leitern

§ 13

(1) Die Steigeisen müssen aus Schmiedeeisen, warm und rechteckig gebogen und feuerverzinkt sein. Sie müssen im Auftritt mindestens 25 cm breit und 20 mm stark sowie mit nach oben und unten gebogenen Schenkeln versehen sein. Sie müssen 50 cm über dem Dach oder der Laufbohle beginnen, dürfen nicht mehr als 40 cm auseinanderliegen, müssen mindestens 13 cm tief eingemauert sein und mindestens 16 cm aus dem Mauerwerk hervorstehen. Steigeisen sind ldtrecht übereinander anzubringen. Über dem letzten Steigeisen müssen mindestens sieben Steinschichten als Auflast vorhanden sein.

(2) Bei frei stehenden Schornsteinen gelten die Bestimmungen des § 19 DIN 1056* Blatt 1.

(3) Über dem Dach sind ausschließlich eiserne Leitern zu verwenden. Sie sind aus Schmiedeeisen herzustellen. Der Abstand der Sprossen darf höchstens 30 cm betragen. Die oberste Sprosse darf nicht mehr als 30 cm unter der Schornsteinausmündung oder der Laufbohle liegen und muß mindestens 16 cm Abstand vom Mauerwerk haben. Der rechte Holm muß als Handstütze mindestens 30 cm über die obere Auftrittsfläche senkrecht hinausragen. Die Leitern müssen mit dem Schornsteinmauerwerk oder mit der Laufbohle fest und sicher verbunden sein.

Schutzstangen und Geländer

§ 14

(1) Schutzstangen und Geländer müssen aus mindestens 1,5 cm starken Rundisen bestehen und mit Rostschutzfarbe gestrichen sein.

(2) Von den Laufbohlen müssen Schutzstangen und Geländer 15 cm seitlich abstehen und möglichst an den Stützen der Laufbohlen und an dem Schornsteinmauerwerk befestigt sein.

(3) Derartige Schutzvorrichtungen sind anzubringen, sobald dies für die Sicherheit der Schornsteinfeger erforderlich ist, z. B.

- a) an Standflächen als Rückenschutz,
- b) an auf- und abwärtsführenden Leitern und Laufbohlen,
- c) an Laufbohlen auf Dächern, deren Neigung mehr als 60 Grad gegen die Waagerechte beträgt,
- d) an Laufbohlen, die über Glasdächer und Oberlichtfenster führen,
- e) an Laufbohlen, die zu hohen frei stehenden Schornsteinen führen,
- f) an hohen frei stehenden Schornsteinen,
- g) an Schornsteinen von größeren Feuerstätten usw.

Beleuchtung der Arbeitsstätten

§ 15

(1) Bei Nacharbeiten muß der Beschäftigte stets die ihm von seinem Betriebsinhaber zu liefernde Laterne in helleuchtendem Zustande bei sich führen. Die Benutzung von Karbidlampen ist verboten.

(2) Nicht beleuchtete Arbeitsstätten und andere dunkle Räume dürfen, soweit die Art des Betriebes eine Beleuchtung zuläßt, nur unter Benutzung geeigneter Beleuchtungsmittel betreten werden.

(3) Vor dem Gebrauch von elektrischen Handleuchten sind diese auf ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

(4) In Räumen, für welche die Benutzung von Sicherheitslampen vorgeschrieben ist, müssen solche benutzt werden. Das Öffnen der Lampen sowie das Anzünden von Streichhölzern, die Benutzung von Feuerzeugen und das Rauchen sind in solchen Räumen verboten.

§ 16

Bei Reinigung von Bäckerei- und Tischlereischornsteinen darf unterhalb des Schornsteines oder Rauchfanges Gas oder offenes Licht nicht brennen. Unter diesen Schornsteinen lagernde glühende Brennstoffe sind vor Beginn der Arbeit zu löschen.

Elektrische Anlagen, Blitzableiter

§ 17

(1) Bei Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen sind die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

(2) Antennen, Fernsprechleitungen sowie alle spannungsführenden Leitungen müssen über Dach so hoch verlegt werden, daß sie sich nicht im Handbereich des Schornsteinfegers befinden. Abspannungen müssen so angebracht sein, daß der Schornsteinfeger mit diesen bei seiner Arbeit nicht in Berührung kommt.

(3) Blitzableiter dürfen den freien Zugang zu den Schornsteinen nicht behindern. Keinesfalls dürfen Auffangvorrichtungen oder Ableitungen über dem Schornsteinkopf liegend oder durch den Schornstein hindurchführend angebracht werden.

(4) Schornsteinaufsätze und -Verlängerungen sind nur zulässig, wenn sie die Reinigung der Schornsteine nicht behindern.

* Zu beziehen durch Koehler und Volkmar, Leipzig C 1, Leninstraße 16.